

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Stammdrucker St. Müller.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Ref.-Anlage 10450.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgr.;
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/4 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate
4gepaltenenCourspolzeile 1/2 Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniss.
Reclamen unter d. Rubrik Anzeig.
die Spalte 2 Rgr.

Alle
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, im Sept. 21, post

No 273.

Sonntag den 29. September.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten **Karte und Rechnung bereits von heute an in Empfang nehmen lassen.**

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bestellungen auf das vierte Quartal 1872 des

Leipziger Tageblattes

(Auflage 10100)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnungen werden jetzt von der Post auch Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

Für eine Extrablätter sind ohne Postbeförderung 9 Thlr., mit Postbeförderung 12 Thlr. Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1872.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des am 29. d. M. stattfindenden Rennens haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen:

1) An diesem Tage sind Nachmittags von 1-6 Uhr der Scheibweg vom Schlenker Weg ab bis zum Johannaparkweg und der Schlenker Weg von der Brandstraße ab bis zum

- 1) Scheibweg für den öffentlichen Fahr- und Reitverkehr, ingleichen der Scheibweg vom Schlenker Weg ab bis zum Scheibengehölz auch für den Fußverkehr gesperrt.
 - 2) Wagen, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den Hinweg über die Brandstraße und den Schlenker Weg, den Rückweg durch das Scheibengehölz und den Johannaparkweg zu nehmen.
 - 3) Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung des Scheibwegs in den Schlenker Weg fahren, haben den Rückweg ebenfalls über die Brandstraße zu nehmen.
 - 4) Auf der Brandstraße und dem Schlenker Wege haben alle Wagen rechts zu fahren und sich streng in der Reihenfolge zu halten.
 - 5) Auf dem Schlenker Wege darf kein Wagen halten.
- Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, mit dem Bemerkten, dass unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler event. Haft bestraft.
- Leipzig, am 28. September 1872.
- Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Käber.

Bekanntmachung.

An unserer höheren Bürgerschule für Knaben sollen zwei akademisch gebildete Lehrer und zwar der eine für den Unterricht in der Chemie, Mathematik und den beschreibenden Naturwissenschaften, der andere für den Unterricht in Geschichte und deutscher Sprache angestellt werden. Für den ersteren ist ein Jahresgehalt bis zu 700 Thaler, und für den zweiten ein solcher von 500 Thaler ausgesetzt. Geeignete Bewerber wollen ihre Besuche unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes baldigst bei uns einreichen.

Leipzig, am 25. September 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Witsch, Ref.

Bekanntmachung.

Die Tischler- und Glaserarbeiten zum Bau der Real- und 3. Bezirksschule sollen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hieran betheiligen wollen, werden aufgefordert, die in der Bauexpedition auf dem Floßplatz ausliegenden Zeichnungen und Bedingungen einzusehen und ihre Preise in die dazugehörigen Copialgebühren abzugebenden Aufschlagformulare einzufügen welche letztere versiegelt, mit der Bezeichnung „Realschule“ oder „Bezirksschule“ bis 5. October d. M. Abends 6 Uhr auf dem Rathbau-Amt abzugeben sind.

Leipzig, den 12. September 1872.

Des Rathes Bau-Deputation.

Ärztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

Es ist eine höchst erfreuliche Wahrnehmung, dass man seit mehreren Jahren in Regierungskreisen anfangs hat, das Privet der Selbstverwaltung mehr und mehr zur Geltung kommen zu lassen. Da wir wärdig halt behaupten, dass man es bereits kaum begreifen wird, wie jene Kreise sich so lange und so beharrlich gegen Einrichtungen stemmen konnten, die doch offenbar ihre Arbeit und Berathenwilligkeit wesentlich vorzuziehen, die ihnen also, wenn man von der Freiheit damit verknüpfen Einbuße an sogenannter Autorität absteht, nur Vortheile bringen.

Eines der Gebiete, für welche die Anwendung jenes Grundsatzes seit langem ersehnt wurde, ist das Medicinalwesen, und hier hat die sächsische Regierung das Verdienst sich erworben, die Initiative zur Einführung einer freieren Verfassung ergriffen zu haben; denn als im Jahre 1865 das Landes-Medicinal-Collegium mit der Bestimmung etabliert wurde,

eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den Medicinalangelegenheiten bestimmte, sowie zur Vertretung der medicinischen Interessen überhaupt berufene Körperschaft zu sein,

da wurde gleichzeitig verordnet: Um das erweiterte Landes-Medicinal-Collegium mit dem ärztlichen und pharmaceutischen Kreise des Landes in lebendiger Verbindung zu erhalten und zugleich den letzteren selbst für die Vertretung ihrer Interessen bei der oberen Medicinalverwaltung ein geeignetes Organ zu gewähren, ist die Bildung ärztlicher und pharmaceutischer Kreisvereine nach folgender näherer Bestimmungen beschlossen u. s. w.,

sowie ferner in Punkt 24 und 25:

Als beratende und beschließende Körperschaften sind die Kreisvereine berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche und pharmaceutische Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Heilge und Apotheker sich beziehen.

Es haben aber hieher gehörige Gegenstände auf Grund analoger gemeinsamer Berathung theils Anträge an die betreffenden Behörden zu stellen, theils auf Erfordern, Gutachten an letztere abzugeben.

In Folge dessen gab sich in den ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen bald ein sehr thätiges Leben kund; die Vereine berieten nicht nur die ihnen zugewiesenen Vorlagen (Zwischenwesen, Hebammenwesen, Pharmakopöe u. s. w.), sondern stellten auch selbstständig Anträge und geben Gutachten (z. B. über das Geheimnisswesen, das

Grundwasser und die Bodenwässer, Desinfection, Schulgesundheitspflege, Krankenpandemie, die Leipziger Kasernen u. s. w.).

Die Thätigkeit der ärztlichen Kreisvereine würde aber noch eine viel größere und erfrischendere gewesen sein, wenn nicht für viele derselben der Provinz der Besuch der Vereinsversammlungen mit zu großen Geldkosten und Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre und aus diesem Grunde solche Versammlungen nur selten stattgefunden hätten. Nun hat man sich allerdings so gut es eben ging, damit, dass man in jedem Regierungsbezirk mehrere dem betreffenden Kreisvereine untergeordnete Zweigvereine schuf. Allein da untergeordnete Zweigvereine schließt, so war diese die staatliche Anerkennung schließt, so war keine Behörde verpflichtet, auf directe Anträge der Zweigvereine einzugehen, es mussten solche Anträge vielmehr erst den weitläufigen Weg durch die Kreisvereine an die Oberbehörden (die Ministerien und das Landes-Medicinal-Collegium) wandern, bevor sie an ihre eigentliche Adresse gelangen.

Diesem Uebelstande, der natürlich ein rasches Eingreifen verhinderte, ist nun durch ein neues Regulative abgeholfen worden. Dieses (im Gesetz u. Verordn. d. v. 1872 unter Nr. 101 abgedruckt) behält zwar das Wesentliche der alten Einrichtung bei, bestimmt aber, dass in jedem Medicinalbezirk ein ärztlicher Bezirksverein gebildet werden soll, dem nicht nur für seinen Bezirk die bisherige Competenz des Kreisvereins, sondern auch das Recht zustehen soll, selbstständig Anträge an die betreffenden Behörden zu stellen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten an dieselben abzugeben. Da nun, wie aus Obigem hervorgeht, die Aufgabe dieser Vereine sich keineswegs bloß auf die Vertretung ärztlicher Standesinteressen beschränkt, sondern hauptsächlich auf Förderung der ärztlichen Wissenschaft und Kunst und namentlich der öffentlichen Gesundheitspflege gerichtet ist, und da die Wichtigkeit der letzteren immer mehr und mehr auch von gebildeten Laien erkannt wird, so leuchtet ein, welche hohe Bedeutung diese Vereine für das Gemeinwesen haben und wie wichtig der Bestand in ihnen den Gemeindevertretungen für einschlägige Fälle gegeben ist.

Dies zum Verständlich der Berichte aus den Sitzungen des hiesigen ärztlichen Bezirksvereins, welche wir in Zukunft regelmäßig bringen werden und deren zwei erste wir hier folgen lassen.

Am 17. September Nachmittags 5 Uhr fand in der ehemaligen Richterstraße auf dem Rathhaus die Constatirung des hiesigen ärztlichen Bezirksvereins unter dem Vorsitze des Herrn Stadtbezirksrathes Medicinalrath Prof. Dr. Sonnenfeldt statt. Von den 82 Medicinalpersonen, die vorher schriftlich ihren Beitritt erklärt hatten, waren 36 erschienen und wurde, nachdem der Bezirksverein des Medicinalbezirks der Stadt Leipzig vom Vorsitzenden für constituirt erklärt worden war, sogleich zur Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreters geschritten. Die Wahl

fiel auf Herrn Dr. Schildbach als Vorstand und auf Herrn Prof. Dr. Winter als dessen Stellvertreter.

Die 1. Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins fand am 25. Sept. im medicinischen Prüfungslocal über dem Convict statt.

Vorsitzend Dr. Schildbach eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf die Thätigkeit des früheren Kreis- und Zweigvereins und schloß daran den Wunsch, dass die Theilnahme an dem neu constituirten Verein eine recht rege sein möge.

Hierauf begrüßte der Vorsitzende des Kreisvereins, Dr. Müller, die Versammlung und legte den neuesten Jahresbericht (von 1869) des Landes-Medicinal-Collegiums vor. Der von Dr. Schildbach verlesene Entwurf einer Geschäftsordnung, über den Prof. Dr. Winter referirte, wurde mit geringen Änderungen angenommen und beschlossen, über einige ergänzende Zusätze in nächster Sitzung zu berathen.

Sodann wurde Dr. E. A. Reigner zum Schrift- und Cassenführer und Herr Dr. Weidert zu dessen Stellvertreter gewählt, auf Vorschlag des ersteren die Höhe des ersten Jahresbeitrags auf 2 Thlr. fixirt und vorläufig die Vertheilung des Prüfungssaal der medicinischen Facultät als Versammlungslocal gemahnt.

Die Wahl der Delegirten zum Kreisvereinsauschuss fiel auf die Herren Dr. Schildbach, Haack und Lubenitz. Schließlich wurden auf Grund eines Beschlusses des Herrn Dr. Winter ein über eine Vorlage des Landes-Medicinal-Collegiums vom 11. Sept. d. J., welche die Unterstutzung der Anträge des Landes-Medicinal-Collegiums und die Instruction der Delegirten im entsprechenden Sinne beschlossen.

Leipziger Kunstverein.

Sonntag, 29. September. Neben den am vorigen Sonntage aufgestellten Thorwald'schen und Schinkel'schen Werken sind neu vorgelegt: Photographien nach der Chiesa de Miracoli zu Brescia, einem der reichsten und anmuthigsten Renaissancebauwerke des 16. Jahrhunderts, welches besonders durch den Reiz der Ornamentik hervorragt. Die Aufnahmen sind von Rosetti in Brescia gemacht und trefflich gelungen. — Von dem Herrn Müller & Frig in Reuders ist eine Probe ihrer colorirten Porzellan-Photographien ausgestellt.

Thaler oder Mark.

In Jüdau hatten Ende Mai d. J. Rath und Stabsordnungs beschloßen, bei der künftigen Staatsregierung um Genehmigung dazu nachzusuchen, daß die Stadtgemeinde zur Beschaffung der Geldmittel für einige in den nächsten Jahren auszuführende größere Bauten (Schulhaus u. s. w.) eine kleine sächsische Anleihe im Betrage von 400,000 Thalern oder 1,200,000 Mark durch

Kaufgabe von Inhaberpapieren aufnehme und dabei die Anleihe, die einzelnen Schultheine, bestehend aus 1000 und 500 Mark unter Vertheilung des entsprechenden Thalerbetrags (333 1/2, bez. 166 2/3 Thaler) ausfertigen lasse. Die sächsischen Collegien waren hierbei vor Allem von der Ansicht ausgegangen, daß das Reichsgeldgesetz vom 4. Decbr. 1871, betr. die Ausprägung einer Reichsgoldmünze, in seinem §. 2, wonach der 10. Theil dieser Goldmünze eine Mark genannt und in 100 Pfennige eingetheilt wird, und in seinem §. 3, welcher die Ausprägung von Zwanzig-Markstücken anordnet, zugleich einen neuen Rechnungsfuß neben dem 30 Thaler-Rechnungsfuß, begründet habe. Die sächsischen Collegien hatten aber auch geglaubt, daß dieser neue Rechnungsfuß bei der fraglichen Anleihe im Interesse der Stadtgemeinde um so mehr anzuwenden sei, als einerseits die Anleihe in den nächsten Jahren nur nach und nach, zum Theil vielleicht erst 1874 und 1875, realisirt werden solle und andererseits das definitive Münzgesetz für das Deutsche Reich doch wohl schon für das nächste Jahr zu erwarten stehe, ja an eine Verdrängung dieses Gesetzes in Hinblick auf §. 10 jenes Gesetzes vom 4. Decbr. 1871, wodurch die Ausprägung nicht nur anderer Goldmünzen, als der 10- und 20-Markstücke, sondern auch großer Silbermünzen, (also namentlich auch von Thalern) völlig verboten ist, kaum gedacht worden dürfte.

Auf den in der Angelegenheit erhaltenen Bericht ist jedoch jüngst eine Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern bei dem Rathe eingegangen, welche zwar im Allgemeinen die Genehmigung der künftigen Staatsregierung zu der neuen Anleihe der Stadt Jüdau zuzulassen, dabei aber als eine Forderung des Königl. Finanzministeriums bezieht, daß die Schultheine der Anleihe nicht auf Mark lauten, sondern unbedingt und ausschließlich auf Thaler ausgestellt werden. Die gedachte Behörde ist dabei hauptsächlich von folgenden Erwägungen ausgegangen: „Das Reichsgeldgesetz vom 4. Decbr. 1870 hat nur erst die Mark mit ihrer Theilung in Pfennigen als Einheit für die in 10- und 20-Markstücken auszugebenden Reichsgoldmünzen angenommen und das Verhältniß der letzteren zu den Landes Silbermünzen und unter Andern zu den Silbermünzen der Thalerwährung festgestellt. Hierdurch sowie durch die Einführung der Ausprägung von großen Silbermünzen und durch die vorläufige Ermächtigung des Reichsanstalts zur allmählichen Einführung der bisherigen verglichen Münzen hat es nur erst den Uebergang von der bisherigen Silberwährung in den einzelnen Ländern zu einer einheitlichen Geldwährung angebahnt und damit zugleich eine gemeinsame Rechnungseinheit, die Mark im Werthe von 1/2 Thaler des jetzigen Dreißigthalersfußes, in Aussicht gestellt. Dagegen ist die Bestimmung über die wirkliche Annahme und Einführung des neuen Geldmünzen-systems und der Markrechnung, soweit letztere nicht, wie z. B. in der freien Hansestadt Bremen, unmittelbar durch besonderes Landesgesetz ange-